



# **Abfallgebührenverordnung**

## **der Marktgemeinde Brixlegg**

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brixlegg hat mit Beschluss vom 16.12.2014 aufgrund des § 1 des Tiroler Abfallgebührengesetzes, LGBl.Nr. 36/1991, folgende Abfallgebührenverordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Arten der Gebühren**

Die Gemeinde erhebt zur Deckung des Aufwandes, der ihr durch die Entsorgung und die Abfallberatung entsteht, Abfallgebühren in Form einer Grundgebühr und einer weiteren Gebühr für den Restmüll und Bioabfall.

### **§ 2**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Der Gebührenanspruch auf die Grundgebühr entsteht mit der Bereitstellung von Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen sowie der Abfallberatung.
- (2) Der Gebührenanspruch auf die weitere Gebühr entsteht mit der Übergabe der Abfälle an die zu deren Abholung oder Sammlung bestimmten Einrichtungen bzw. Anlagen.

### **§ 3**

#### **Gebührentarif**

- (1) Die Abfallgebühren werden unter Bedachtnahme auf die bestmögliche Verwirklichung der Grundsätze für die Abfallwirtschaft nach § 4 Abs. 1 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 50/1990, in der jeweils geltenden Fassung vom Gemeinderat so festgesetzt, dass das Aufkommen aus der Grundgebühr und der weiteren Gebühr insgesamt dem Abfallgebührengesetz LGBl. 36/1991 in der Fassung vom 07.11.2013, § 2 Abs. 2, 3 und 4, entspricht.
- (2) Für die Grundgebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

Bemessungsgrundlage der Grundgebühr ist die Haushaltsanzahl je Objekt ohne Berücksichtigung der Personenanzahl im Haushalt. Bei den Betrieben wird zwischen Gewerbe und Gastgewerbebetriebe unterschieden.

Haushalt	€ 59,12 pro Jahr
Freizeitwohnsitz	€ 17,56 pro Jahr
Betrieb	€ 138,56 pro Jahr
Gastbetrieb	€ 208,08 pro Jahr

- a) Betriebe können mit schriftlichem Antrag an den Gemeinderat und unter Vorlage eines betrieblichen Abfallwirtschaftskonzeptes eine Abstufung in eine niedrigere Gebührenkategorie beantragen.

- b) Ist die Wohnadresse (Hauptwohnsitz) des Betriebsinhabers mit der Adresse des Betriebes ident bzw. der Betrieb befindet sich am selben Grundstück wie die Wohnung des Betriebsinhabers, wird die Grundgebühr nur für den Betrieb vorgeschrieben.
- c) Hat ein Betriebsinhaber unter derselben Adresse zwei oder mehrere Betriebe (z.B. Handelsbüro und Geschäft), wird die Grundgebühr nur für den Betrieb vorgeschrieben, der in der höheren Gebührenkategorie ist.

(3) Für die weitere Gebühr gelten folgende Bemessungsgrundlagen und Gebührensätze:

a) Für den gemischten Siedlungsabfall (Restmüll):

Pro Messeinheit (Kilogramm)	€ 0,60
60 Liter Sack für Grundstücke, die nicht der Abholpflicht unterliegen (laut § 2 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Brixlegg), pro Stück	€ 5,40
60 Liter Sack, Zukauf, pro Stück	€ 5,40

Die Müllbehältergröße sowie der Abfuhrzeitraum kann unter Berücksichtigung des § 3 Abs. 2 der Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Brixlegg individuell abgestimmt auf den Bedarf von jedem Benutzer gewählt werden.

b) Für den biologisch verwertbaren Siedlungsabfall (Biomüll):

Biomüllgebühr pro Person und Jahr € 16,92  
1 Person wird mit 3,5 Liter Bioabfall die Woche bemessen (182 Liter/Jahr).

Biomüllgebühr pro Betrieb und Jahr € 16,92  
Betriebsinhaber und die im Haushalt des Betriebsinhabers gemeldeten Personen werden von der Bioabfallgebühr befreit, sofern der Betrieb und die Wohnadresse ident sind.

Biomüllgebühr pro Gastbetrieb und Jahr € 138,56  
Betriebsinhaber und die im Haushalt des Betriebsinhabers gemeldeten Personen werden von der Bioabfallgebühr befreit, sofern der Betrieb und die Wohnadresse ident sind.

Grasschnittgebühr pro 120 Liter Biotonne und Saison (Mai bis Oktober) € 35,75  
Die Grasschnitt-Biotonne wird in den Monaten Mai bis Oktober jeden Jahres wöchentlich entleert und steht für Eigenkompostierer mit übermäßigem Anteil an Grasschnitt zur Verfügung.

(4) Die in Abs. 2 und 3 angeführten Gebühren verstehen sich inklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.

#### § 4

#### Vorschreibung der Gebühr

- (1) Die Gebühr wird nach vollen Monatsbeträgen berechnet, auch wenn die öffentliche Müllabfuhr nur in einem Teil des Monats benützt wurde. Die Gebühr ist laut Vorschreibung vierteljährlich an das Marktgemeindeamt Brixlegg einzuzahlen. Bei Verspätung, Einschränkung oder Unterbrechung der Müllabfuhr infolge Betriebsstörungen, Reparaturarbeiten udgl. steht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühr zu.
- (2) Wird während des Jahres ein Haushalt oder Betrieb neu gegründet bzw. aufgelassen, wird die Abfallgebühr aliquot nach Monaten berechnet.

**§ 5**  
**Gebührensschuldner, gesetzliches Pfandrecht**

- (1) Schuldner der Abfallgebühren sind die Eigentümer der Grundstücke, für die Einrichtungen und Anlagen zur Entsorgung von Abfällen und die Abfallberatung bereitgestellt werden.
- (2) Steht ein Bauwerk auf fremdem Grund und Boden, so ist der Eigentümer des Bauwerkes, im Falle eines Baurechtes der Inhaber des Baurechtes, Schuldner der Abfallgebühren.
- (3) Für die Abfallgebühren samt Nebengebühren haftet auf dem Grundstück (Bauwerk, Baurecht) ein gesetzliches Pfandrecht.

**§ 6**  
**Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz - TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 7**  
**Inkrafttreten**

Diese Abfallgebührenverordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anchlages an der Amtstafel in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Abfallgebührenverordnung außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
*Ing. Rudolf Puecher*



Angeschlagen am: 17.12.2014  
Abgenommen am: 02.01.2015  
Es wurden keine Einwände erhoben!